

Kapitel 10: Ergebnis zum 3. Teil

Im 3. Teil der vorliegenden Abfassung wurde untersucht, ob bestehende Schranken des Urheberrechts anhand des Methodenpluralismus in der Weise ausgelegt werden könnten, dass das Bearbeitungsrecht hinsichtlich Bearbeitungen wirtschaftlich effizient behandelt würde. Im Fokus standen dabei die Parodieschranke (Kapitel 8) und die Zitatschranke (Kapitel 9).

Zur Parodieschranke wurde festgestellt, dass diese dahingehend ausgelegt werden könnte, dass der Begriff der vergleichbaren Abwandlungen, der derzeit auf Abwandlungen beschränkt wird, die den *gleichen* Zweck verfolgen wie Parodien, ausgeweitet werden könnte auf Abwandlungen, die einen *vergleichbaren* – also ähnlichen – Zweck verfolgen wie Parodien. Eine entsprechende Auslegung würde dafür sorgen, dass nicht mehr nur kritisch-belustigende, sondern auch andere Bearbeitungen von der Parodieschranke erfasst würden, solange eben ein damit vergleichbarer Zweck verfolgt wird. Als Beispiel dazu wurden *Music Mashups* genannt, die einen mit dem kritisch-belustigenden Zweck vergleichbaren künstlerisch-unterhaltenden Zweck verfolgen. Die skizzierte Auslegung der Parodieschranke hätte allerdings den primären Nachteil, dass Bearbeitungen, die von der Parodieschranke erfasst würden, vergütungsfrei verwendet werden könnten, ist die Parodieschranke doch als umfassende Schranke ausgestaltet. Damit würde nicht auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung, sondern auf der Rechtsverteilungsebene angesetzt und daher auch der wirtschaftlich effiziente Zustand verfehlt werden. Von einer extensiven Auslegung der Parodieschranke zugunsten von Bearbeitungen ist daher Abstand zu nehmen.

Zur Zitatschranke wurde festgestellt, dass diese dahingehend ausgelegt werden könnte, dass der erforderliche Zitatzweck bereits dann als erfüllt gilt, wenn der Zweck durch das Zitat selbst verfolgt wird. Unter der derzeit geltenden Auslegung reicht dies nicht aus, da der Zitatzweck aus der Verbindung des Zitats mit dem Zitatmedium hervorgehen muss. Die skizzierte extensive Auslegung würde dafür sorgen, dass Zitatsammlungen unter die Schranke subsumiert werden könnten. Ebendiese Auslegung vermag allerdings den wirtschaftlich ineffizienten Zustand im Zusammenhang mit Bearbeitungen ebenfalls nicht zu beheben, da die Zitatschranke – wie bereits die Parodieschranke – als umfassende Schranke ausgestaltet ist und daher nicht auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung, sondern auf der

Rechtsverteilungsebene ansetzt. Auch bei der Zitatschranke ist somit von einer extensiven Auslegung abzusehen, da der für Bearbeitungen bestehende wirtschaftlich ineffiziente Zustand dadurch nicht behoben werden kann.

Abschliessend kann zusammengefasst werden, dass weder die Parodieschranke noch die Zitatschranke – würden sie extensiv ausgelegt werden – den wirtschaftlich effizienten Zustand für Bearbeitungen herzustellen vermögen. Vorzugswürdig sind viel eher Lösungen, die nicht dem *Alles oder Nichts*-Prinzip folgen. Eine extensive Auslegung bestehender Schrankenbestimmungen ist somit nicht zielführend.

